

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 30. November 2010**

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf

**„Gesetz zur Änderung sondervermögensrechtlicher und weiterer
Vorschriften im Bereich Finanz-, Personal- und Immobilienmanagement“**

und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Dezembersitzung 2010.

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 01. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gremien, für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, das Berichtswesen und den Standards für Bilanz- und GuV-Gliederungen, geschaffen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Auf landesgesetzlicher Ebene sind in der Ressortzuständigkeit der Senatorin für Finanzen betroffen das

- Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen
- Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen

sowie das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen.

Aus rechtssystematischen Gründen werden im übrigen Regelungen in den Errichtungsgesetzen, die bereits das BremSVG enthält aufgehoben, um bei zukünftigen Änderungen des BremSVG eine weitere Anpassung der Errichtungsgesetze überflüssig zu machen.

Weitere Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich bezüglich des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG). Die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, stellt zwar kein Sondervermögen dar und unterfällt daher nicht dem BremSVG. Im IBG wurde jedoch aus Gründen der Wahrung möglichst einheitlicher Bestimmungen und Prozesse hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführungsbestimmungen auf die diesbezüglichen Regelungen des, mit dem BremSVG aufgehobenen Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) verwiesen. Da diese Verweisung nunmehr ins Leere läuft besteht auch hier Anpassungsbedarf.

Neben dieser eher technischen Anpassung an das BremSVG haben sich weitere Änderungsbedarfe im IBG ergeben. Beispielhaft genannt sei hier die Anpassung der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Immobilien Bremen an die der Ausschüsse der Eigenbetriebe und Sondervermögen hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung.

Eine weitere hervorzuhebende Änderung ergibt sich in Hinblick auf die Bestimmungen zur Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zwecks Gegenfinanzierung der steigenden Versorgungslasten. Die jährlichen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage sollen zur direkten Finanzierung von steigenden Versorgungslasten verwendet werden können. Die Entnahme von Mitteln soll gegebenenfalls vor dem Jahr 2017 möglich sein. Diese Anpassungen sind notwendig, damit das Sondervermögen Versorgungsrücklage zweckentsprechend zur „Untertunnelung des Versorgungsausgabenberges“ verwendet werden kann. Die höchsten Steigerungsraten werden bereits jetzt erreicht und werden sich in den nächsten Jahren rückläufig entwickeln. Die Versorgungsausgabenspitze wird in Bremen für das Jahr 2019 prognostiziert. Weitere Änderungen des Sondervermögensgesetzes Versorgungsrücklage beziehen sich auf Anpassungen bei den bisher sehr restriktiven Anlagemöglichkeiten an die für vergleichbare Rücklagen in anderen Bundesländern und beim Bund üblichen Regelungen. Insbesondere um eine diversifizierte Anlage der Mittel zu ermöglichen und dadurch zukünftige Emittentenrisiken zu minimieren ist eine Erweiterung des Anlagespektrums geboten. Es soll jedoch bei dem Grundsatz verbleiben, dass risikobehaftete spekulative Emittenten ausgeschlossen sind. Neben den in § 1807 BGB genannten, sog. „mündelsicheren Anlagen“ sollen daher die Anlagemöglichkeiten auf Emittenten mit vergleichbarer Bonität erweitert werden. Konkretisiert werden sollen die Anlageoptionen und –bedingungen – wie in anderen Ländern und beim Bund üblich - in Anlagerichtlinien der Senatorin für Finanzen.

Da das Sondervermögen Versorgungsrücklage und der Kapitalstock des Fond „Rücklage zur Versorgungsvorsorge“ der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge nach einheitlichen Regeln angelegt werden soll, ist eine Anpassung des dem Fond Versorgungsvorsorge zugrundeliegenden Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen ebenfalls notwendig. Im Rahmen dessen erfolgt zugleich eine Klarstellung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Direktorin bzw. des Direktors der Anstalt sowie einer möglichen Stellvertretung.

Gemäß § 41 sind die einzelnen Errichtungsgesetze bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen des BremSVG anzupassen. Zudem wirken sich die im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen beabsichtigten Änderungen bereits für den Haushalt 2011 aus. Aufgrund dieser besonderen Eilbedürftigkeit ist es notwendig, dass die bremische Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz noch in Ihrer Dezembersitzung in erster und zweiter Lesung beschließt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung sondervermögensrechtlicher und weiterer Vorschriften im Bereich Finanz, Personal und Immobilienmanagement

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung sondervermögensrechtlicher und weiterer Vorschriften im Bereich Finanz, Personal und Immobilienmanagement

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG)

Das Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben des Landes Bremen vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 379—63-I-4) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personalverwaltung kann der Senat“ durch die Wörter „Aufgabenerfüllung, insbesondere der Personalverwaltung und der Datenverarbeitung, kann die Senatorin für Finanzen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Senatorin für Finanzen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit dem Prüfungsbericht und den Anträgen zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Senatorin für Finanzen zur Genehmigung vor.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling der Anstalt findet Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, mit Ausnahme von § 13, entsprechende Anwendung. Die nach Teil 2 Abschnitt 2 der Bürgerschaft zustehenden Beschlussrechte bei Planabweichungen übt der Verwaltungsrat oder bei Eilbedürftigkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus. Die Bürgerschaft ist über Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des oder der Vorsitzenden zu informieren.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die im Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden genannten Betragsgrenzen nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat festzulegen.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tätigen“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anstalt trägt die mit dem Personal verbundenen Aufwendungen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2002 S. 7—63-I-2a), das durch

Gesetz vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird dem Wort „Sondervermögens“ das Wort „sonstigen“ vorangestellt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sonstiges Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L)“ ein Sondervermögen nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Übertragung der Geschäftsführung des Sondervermögens auf Dritte erfolgt die dafür erforderliche Finanzierung zulasten des Sondervermögens.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 **Sondervermögensausschuss**

Sondervermögensausschuss ist der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „berät und beschließt über“ werden die Wörter „die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über“ angefügt.

b) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 1 und 2.

d) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „Gebäuden,“ durch die Wörter „Gebäuden und“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 werden die Wörter „sowie über“ gestrichen.

7. § 8 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50—2040-a-10), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für das Land Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „ein Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsoordnung unter dem Namen »Versorgungsrücklage des Landes Bremen«“ durch die Angabe „ein Sondervermögen nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden unter dem Namen »Sonstiges Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Bremen«“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Sondervermögen ist ein kameral geführtes sonstiges Sondervermögen.“

3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Sondervermögensausschuss

Die Aufgaben des Sondervermögensausschusses umfassen die Beratung und Beschlussfassung über

1. die Festsetzung des Haushaltsplans,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Berichte der Senatorin für Finanzen nach § 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6 Verwaltung des Sondervermögens“

Die Senatorin für Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Sie kann mit der Verwaltung die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder sonstige Dritte beauftragen.“

6. Folgende §§ 7 und 8 werden eingefügt:

„§ 7 Anlage der Mittel“

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in verbrieften Forderungen im Sinne des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in Produkte oder bei Emittenten mit vergleichbarer Bonität anzulegen. Näheres, insbesondere zur Vergleichbarkeit der Bonität, regelt die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven in Anlagerichtlinien.“

„§ 8 Handel und Verwaltung“

Der Handel der Mittel und die Verwaltung der Vermögensanlagen kann der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder anderen Dritten ganz oder teilweise übertragen werden. Hierfür sollen keine Kosten erstattet werden.“

7. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9 Zuführung der Mittel“

(1) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzten oder ermittelten Beträge sind von den in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Mai des Folgejahres dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.“

(2) Für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden die Zuführungen an das Sondervermögen ab dem Haushaltsjahr 2011 von der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung mit dem jeweiligen Haushalt festgesetzt.

(3) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten

über den Haushalt des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zuführungspflicht in Höhe der sich nach § 14 a Absatz 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge.“

8. Der bisherige § 7 wird § 10; im neuen § 10 wird Satz 2 aufgehoben.

9. Der bisherige § 8 wird § 11.

10. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12 Haushaltsplan

Die Senatorin für Finanzen oder ein von ihr beauftragter Verwalter stellt den nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten Haushaltsplan auf. Dem Sondervermögensausschuss ist halbjährlich über den Vollzug des Haushaltsplans sowie unverzüglich über erhebliche Planabweichungen zu berichten.“

11. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Finanzen oder ein von ihr beauftragter Verwalter erstellt die Jahresrechnung sowie einen Bericht über die Verwendung der Mittel und legt diese dem Sondervermögensausschuss vor.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten“ gestrichen.

12. Der bisherige § 11 wird § 14; der neue § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Senators“ werden durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.

bb) Den Wörtern „ein Vertreter“ werden jeweils die Wörter „eine Vertreterin oder“ vorangestellt.

- cc) Den Wörtern „als Vorsitzender“ werden die Wörter „als Vorsitzende oder“ vorangestellt.
 - c) In Satz 3 werden den Wörtern „ein Stellvertreter“ die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ vorangestellt.
 - d) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Den Wörtern „ein Stellvertreter“ werden die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ vorangestellt.
 - bb) Dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ vorangestellt.
 - cc) Den Wörtern „ein Nachfolger“ werden die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ vorangestellt.
13. Der bisherige § 12 wird § 15 und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird § 16.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. 1999 S. 309—2040-n-1), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „ - Personal, Finanzen, Organisation, Management –, gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. Die Überschrift „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vergütung, Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

6. § 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 5 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation fest.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Der Zustimmung der Senatorin für Finanzen bedürfen der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen.“

10. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Der Betriebsausschuss berät und beschließt über die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über die zwischen der Senatorin für Finanzen und der Betriebsleitung zu vereinbarenden Kontrakte.“

11. Der bisherige § 8 wird § 6 und nach dem Wort „Leistungen“ werden die Wörter „die nicht Gegenstand der Festsetzungen durch den Betriebsausschuss nach § 11 Absatz 1 Nummer 10 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sind“ eingefügt.

12. Der bisherige § 9 wird § 7.

13. Die Überschrift „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

14. Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden aufgehoben.

16. Die Überschrift „Abschnitt 3 Schlussvorschriften“ wird gestrichen.

17. Der bisherige § 15 wird § 9; im neuen § 9 werden die Wörter „, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

18. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 10 und 11.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 305— 2040-a-11), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anstaltsvermögen“ durch das Wort „Kapitalstock“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 3“ und nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Anstaltsvermögen“ durch die Wörter „Der Kapitalstock“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anstalt legt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in verbrieften Forderungen im Sinne des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in Produkte oder bei Emittenten mit vergleichbarer Bonität an. Näheres, insbesondere zur Vergleichbarkeit der Bonität, regelt die Senatorin für Finanzen in Anlagerichtlinien. Der Handel der Mittel und die Verwaltung der Vermögensanlagen kann der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder anderen Dritten ganz oder teilweise übertragen werden. Hierfür sollen keine Kosten erstattet werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt ist in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des Landes Bremen hauptamtlich oder hauptberuflich tätig und übt die Tätigkeit als Direktorin oder Direktor der Anstalt im Nebenamt oder als nebenberufliche Tätigkeit aus. Sie oder er wird von der Senatorin für Finanzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Es kann eine Stellvertretung von der Senatorin für Finanzen bestellt werden. Soweit erforderlich regelt die Senatorin für Finanzen die weitere Vertretung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Rechnung“ durch die Wörter „Der Abschluss“ und die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „die Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „die Aufwendungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 01. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gremien, für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, das Berichtswesen und den Standards für Bilanz- und GuV-Gliederungen, geschaffen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Hiervon betroffen sind in der Ressortzuständigkeit der Senatorin für Finanzen das

- Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen
- Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen
- Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen

sowie das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen.

Aus rechtssystematischen Gründen werden im übrigen Regelungen in den Errichtungsgesetzen, die bereits das BremSVG enthält aufgehoben, um bei zukünftigen Änderungen des BremSVG eine weitere Anpassung der Errichtungsgesetze überflüssig zu machen.

Weitere Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich bezüglich des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG). Die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, stellt zwar kein Sondervermögen dar und unterfällt daher nicht dem BremSVG. Im IBG wurde jedoch aus Gründen der Wahrung möglichst einheitlicher Bestimmungen und Prozesse hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführungsbestimmungen auf die diesbezüglichen Regelungen des, mit dem BremSVG aufgehobenen Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) verwiesen. Da diese Verweisung nunmehr ins Leere läuft besteht auch hier Anpassungsbedarf.

Neben dieser eher technischen Anpassung an das BremSVG haben sich weitere Änderungsbedarfe im IBG ergeben. Beispielhaft genannt sei hier die Anpassung der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Immobilien Bremen an die der Ausschüsse der Eigenbetriebe und Sondervermögen hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung.

Eine weitere hervorzuhebende Änderung ergibt sich in Hinblick auf die Bestimmungen zur Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zwecks Gegenfinanzierung der steigenden Versorgungslasten.

Die jährlichen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage sollen zur direkten Finanzierung von steigenden Versorgungslasten verwendet werden können. Die Entnahme von Mitteln soll gegebenenfalls vor dem Jahr 2017 möglich sein. Diese Anpassungen sind notwendig, damit das Sondervermögen Versorgungsrücklage zweckentsprechend zur „Untertunnelung des Versorgungsausgabenberges“ verwendet werden kann. Die höchsten Steigerungsraten werden bereits jetzt erreicht und werden sich in den nächsten Jahren rückläufig entwickeln. Die Versorgungsausgabenspitze wird in Bremen für das Jahr 2019 prognostiziert. Weitere Änderungen des Sondervermögensgesetzes Versorgungsrücklage beziehen sich auf Anpassungen bei den bisher sehr restriktiven Anlagentmöglichkeiten an die für vergleichbare Rücklagen in anderen Bundesländern und beim Bund üblichen Regelungen. Insbesondere um eine diversifizierte Anlage der Mittel zu ermöglichen und dadurch zukünftige Emittentenrisiken zu minimieren ist eine Erweiterung des Anlagespektrums geboten. Es soll jedoch bei dem Grundsatz verbleiben, dass risikobehaftete spekulative Emittenten ausgeschlossen sind. Neben den in § 1807 BGB genannten, sog. „mündelsicheren Anlagen“ sollen daher die Anlagentmöglichkeiten auf Emittenten mit vergleichbarer Bonität erweitert werden. Konkretisiert werden sollen die Anlageoptionen und –bedingungen – wie in anderen Ländern und beim Bund üblich - in Anlagerichtlinien der Senatorin für Finanzen.

Da das Sondervermögen Versorgungsrücklage und der Kapitalstock des Fond „Rücklage zur Versorgungsvorsorge“ der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge nach einheitlichen Regeln angelegt werden soll, ist eine Anpassung des dem Fond Versorgungsvorsorge zugrundeliegenden Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen ebenfalls notwendig. Im Rahmen dessen erfolgt zugleich eine Klarstellung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Direktorin bzw. des Direktors der Anstalt sowie einer möglichen Stellvertretung.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben)

Das Gesetz verweist hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführungsbestimmungen auf die entsprechenden Regelungen des, mit dem BremSVG aufgehobenen BremEBG. Da auch weiterhin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Betrieben und Anstalten möglichst einheitliche Regelungen Anwendung finden sollen, ist nunmehr eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des BremSVG vorzunehmen. Die weiterhin vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung, der Vereinfachung, der redaktionellen Überarbeitung sowie dem Schließen von erkannten Regelungslücken.

Zudem wurde eine Überarbeitung im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Zu 1.: § 4 (Aufsicht)

In § 4 Abs. 4 Nr. 1 wurde die Formulierung „Feststellung“ durch „Genehmigung“ des Jahresabschlusses ersetzt, da entsprechend der Regelungen für die Ausschüsse der Eigenbetriebe ebenfalls der Verwaltungsrat (neue Regelung in § 7 Abs. 2) zukünftig den Jahresabschluss feststellt und dann erst der Senatorin für Finanzen zur Genehmigung vorlegt.

Die Änderungen in Absatz 5 dienen der Erweiterung der Regelungskompetenz der Senatorin für Finanzen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung in den Dienststellen, Betrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen.

Zu 2.: § 6 (Verwaltungsrat)

Im Rahmen der Überarbeitung des IBG wurden Anpassungen im Rahmen der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen vorgenommen. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird daher zusätzlich „der Vorsitzenden oder“ aufgenommen.

Zu 3.: § 7 (Zuständigkeit des Verwaltungsrates)

Der Verwaltungsrat soll zukünftig den Jahresabschluss nicht nur vorschlagen, sondern selbstständig feststellen und erst danach den festgestellten Jahresabschluss der Senatorin für Finanzen zur Genehmigung vorlegen, vgl. Begründung zu § 4. Insofern wurde im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 7) ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der dies klarstellt.

Zu 4.: § 8 (Finanzierung)

§ 8 Absatz 1 Satz 3 findet sich nunmehr in § 7 Absatz 2 wieder und wird daher gestrichen.

Zu 5.: § 10 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen)

Mit dem Ziel möglichst bremenweit einheitlicher Standards bei der Steuerung ausgegliederter und verselbständigerter Verwaltungseinheiten sollen die für die Eigenbetriebe und Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen geltenden Bestimmungen zur Wirtschaftsführung und Rechnungswesen entsprechende Anwendung finden. Der zweite Abschnitt des BremSVG gilt daher analog.

Da die Anstalt nicht Teil der bremischen Haushalte ist, sondern einen eigenständigen Haushalt einer selbständigen juristischen Person darstellt, dessen Verwaltungsrat über den Wirtschaftsplan beschließt und dessen Umsetzung überwacht, finden die im BremSVG vorgesehenen Beschlussrechte der Bremischen Bürgerschaft (z. B. bei Planabweichungen gem. § 17 Abs. 3 BremSVG) keine Anwendung. Diese Beschlussrechte obliegen aus o. g. Gründen dem Verwaltungsrat. Der Anstalt obliegen jedoch die im zweiten Abschnitt des BremSVG formulierten

Informationspflichten gegenüber der Bürgerschaft. Zudem hat sie die Bürgerschaft über entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsrates zu informieren.

Zu 6.: § 11 (Personalwesen)

Der eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Anstalt selbst ihre Personalkosten trägt. Dies war aus bilanzieller Sicht notwendig, da die Personalkosten ansonsten der FHB zuzurechnen gewesen wären (die Bediensteten sind originäres Personal der FHB). In der Bilanz der IB hätte man diese Kosten dann als bezogene Leistungen ausweisen müssen und nicht als eigene Personalkosten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG))

Die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik tragen ebenfalls der Anpassung an das BremSVG Rechnung.

Zu 1.: Gemäß § 3 Abs. 2 BremSVG muss der Name des Sondervermögens die Rechtsform als Eigenbetrieb oder sonstiges Sondervermögen erkennen lassen.

Zu 2.: Das BremSVG beinhaltet umfassende und für das sonstige Sondervermögen Immobilien und Technik unmittelbar geltende Regelungen, sodass entsprechende Regelungen im BremSVITG aufgehoben werden können. Die wenigen verbleibenden Paragraphen machen ein Inhaltsverzeichnis zukünftig verzichtbar.

Zu 3.: § 1 (Errichtung)

Die Begründung zu 1.) trifft auch hier zu. Die gestrichenen Formulierungen in Absatz 1 ergeben sich bereits aus dem BremSVG, welches direkte Anwendung findet.

Zu 4.: § 5 (Geschäftsführung, Aufsicht)

Absatz 1 Satz 1 konnte entfallen, da sich diese Regelung bereits direkt aus § 34 Abs. 1 S. 2 BremSVG ergibt.

Zu 5.: § 6 (Sondervermögensausschuss)

Gemäß den Regelungen des BremSVG ist ein Sondervermögensausschuss zu bilden. Eine Wiederholung dieser Regelung im bisherigen Satz 1 ist überflüssig und wurde daher gestrichen. Satz 2 wurde lediglich sprachlich umformuliert

Zu 6.: § 7 (Aufgaben des Sondervermögensausschuss)

Die Aufgaben des Sondervermögensausschusses ergeben sich unmittelbar aus den gem. § 35 BremSVG sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 11 BremSVG. Daher konnten die bisherigen Nr. 1 bis 4 gestrichen werden.

Die jetzt noch in den (neuen) Nr. 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben sind hingegen nach § 38 Absatz 1 Nr. 5 BremSVG zulässige nähere Festlegungen zum Aufgabenumfang.

Zu 7.: Aufhebung des § 8 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen)

Das BremSVG gilt unmittelbar. Die bisherige Regelung ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen)

Auch beim Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen besteht ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Anpassung an das BremSVG und der Festlegung auf ein kameral geführtes sonstiges Sondervermögen.

Die Entscheidung für ein kameral geführtes sonstiges Sondervermögen beruht auf der geringen Anzahl der unterjährigen Geschäftsvorfälle sowie der Tatsache, dass bei diesem Sondervermögen lediglich Einnahmen und Ausgaben getätigt werden und es somit nicht notwendig ist, das Sondervermögen doppisch zu führen. Dies rechtfertigt nicht den erheblichen Aufwand der mit der Umstellung auf ein doppisches Rechnungswesen verbunden wäre.

Die weiteren Änderungen beruhen auf den geänderten Bestimmungen der jährlichen Zuführungen und der Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zwecks Gegenfinanzierung der steigenden Versorgungslasten. Um eine diversifizierte Anlage der Mittel zu ermöglichen und dadurch zukünftige Emittentenrisiken zu minimieren, erfolgte außerdem eine Erweiterung der gesetzlichen Anlagentypen auf Produkte und Emittenten die über eine, den sogenannten mündelsicheren Anlagen i. S. des § 1807 BGB, vergleichbare Bonität verfügen. Diese Änderung entspricht den in anderen Bundesländern und beim Bund üblichen Anlagebedingungen..

Zu 1.: § 1 (Geltungsbereich)

Es existieren keine der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrenfähigkeit mehr, sodass sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf das Land Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beschränkt. Der 2. Halbsatz von Abs. 1 Satz 1 ist daher zu streichen.

Zu 2.: § 2 (Errichtung)

Nach § 3 Abs. 2 BremSVG muss der Name des Sondervermögens die Rechtsform als Eigenbetrieb oder sonstiges Sondervermögen erkennen lassen. Da es sich bei der „Versorgungsrücklage“, um ein sonstiges Sondervermögen nach dem BremSVG handelt, musste der Name und die Rechtsgrundlage in Satz 1 geändert werden.

Satz 2 wurde zur Klarstellung, dass es sich auch zukünftig um ein kameral geführtes Sondervermögen handelt, angefügt. Da bei diesem Sondervermögen lediglich Einnahmen und Ausgaben vorliegen und aufgrund der geringen Anzahl der Geschäftsvorfälle, ist ein kameral geführtes Sondervermögen sinnvoll.

Zu 3.: § 3 (Zweck)

Der Verweis auf § 7 (jetzt § 10) in Satz 2 musste an die veränderte Reihenfolge infolge der Einfügung neuer Paragraphen angepasst werden.

Zu 4.: § 5 (Sondervermögensausschuss)

§ 5 musste infolge der Anpassung an das BremSVG eingefügt werden.

Da die wesentlichen Geschäftsvorfälle durch das Haushaltsgesetz bestimmt werden (Zu- und Abführungen an und vom Haushalt) beschränken sich die Aufgaben des Ausschusses auf die Beratung und Beschlussfassung über die in § 5 genannten Punkte. Im Übrigen findet § 35 BremSVG i.V.m. §§ 8 und 11 BremSVG direkte Anwendung.

Zu 5.: § 6 (Verwaltung des Sondervermögens)

Bisher wurde die Verwaltung des Sondervermögens, die Verwaltung und der Handel der Mittel sowie die Anlagebedingungen zusammengefasst in Paragraph 5 geregelt. Um dies eindeutiger und transparenter zu regeln wurde der Paragraph 5 in drei neue Paragraphen (§§ 6, 7, 8) unterteilt.

Zu 6.: § 7 (Anlage der Mittel) und § 8 (Handel und Verwaltung)

Sh. Begründung zu 5. (§ 6).

Die Änderungen in § 7 beziehen sich auf Anpassungen der bisher restriktiven Anlagemöglichkeiten an die für vergleichbare Rücklagen in anderen Bundesländern und beim Bund üblichen Regelungen. Insbesondere um eine diversifizierte Anlage der Mittel zu ermöglichen ist eine Erweiterung des Anlagespektrums geboten. Hierdurch werden Renditeverbesserungen ermöglicht, zugleich aber auch zukünftige Emittentenrisiken verringert. Es bleibt damit bei dem Grundsatz, dass risikobehaftete spekulative Emittenten ausgeschlossen sind. Neben den in § 1807 BGB genannten, sog. „mündelsicheren Anlagen“ soll daher der Anlagemöglichkeiten auf Emittenten mit vergleichbarer Bonität erweitert werden. Konkretisiert werden sollen die

Anlageoptionen und –bedingungen – wie in anderen Ländern und beim Bund üblich - in Anlagerichtlinien der Senatorin für Finanzen.

Zu 7.: § 9 (Zuführung der Mittel)

Das Sondervermögen Versorgungsrücklage soll zukünftig direkt zur Finanzierung von steigenden Versorgungsausgaben im Haushalt dienen können. Die Zuführungspflicht von ausgegliederten Einrichtungen, deren Versorgung später aus dem Kernhaushalt des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen geleistet wird, bleibt davon unberührt.

Zu 8.: § 10 (Verwendung des Sondervermögens)

Eine weitere hervorzuhebende Änderung ergibt sich in Hinblick auf die Bestimmungen zur Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zwecks Gegenfinanzierung der steigenden Versorgungslasten. Die jährlichen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage sollen zur direkten Finanzierung von steigenden Versorgungslasten verwendet werden können. Die Entnahme von Mitteln soll gegebenenfalls vor dem Jahr 2017 möglich sein. Diese Anpassungen sind notwendig, damit das Sondervermögen Versorgungsrücklage zweckentsprechend zur „Untertunnelung des Versorgungsausgabenberges“ verwendet werden kann, da die höchsten Steigerungsraten bereits jetzt erreicht und sich in den nächsten Jahren rückläufig entwickeln werden. Die Versorgungsausgabenspitze wird in Bremen für das Jahr 2019 prognostiziert, während in den meisten anderen Bundesländern die Ausgabenspitzen erst 2028 zu erwarten sind. Ob und ggf. in welcher Höhe konkret Zuführungen bzw. Entnahmen erfolgen sollen, ist im Haushaltsgesetz durch den Haushaltsgesetzgeber zu regeln.

Zu 10.: § 12 (Haushaltsplan)

Die Änderungen stellen eine Anpassung an das nun kameral geführte Sondervermögen dar. Satz 2 wurde zur Anpassung an das BremSVG eingefügt. Da aufgrund des kameral geführten Sondervermögens kein umfassender Verweis auf den zweiten Abschnitt des Teils 2 des BremSVG sinnvoll ist, werden hier nähere Bestimmungen zur Aufstellung des Haushaltsplans und zu den Berichtspflichten gegenüber dem Sondervermögensausschuss festgelegt.

Zu 11.: § 13 (Jahresrechnung)

Die Änderungen stellen ebenfalls eine Anpassung an das nun kameral geführte Sondervermögen und an das BremSVG bezüglich der Vorlage vor dem Sondervermögensausschuss dar.

Zu 12.: § 14 (Beirat)

Die Änderungen resultieren aus der notwendigen Anpassung an die geänderte Schreibweise der Behörde der Senatorin für Finanzen. Des Weiteren wurde eine Überarbeitung im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Zu 13.: § 15 (Auflösung)

Der Verweis auf § 7 (jetzt § 10) musste an die veränderte Reihenfolge infolge der Einfügung neuer Paragraphen angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen)

Im Wesentlichen ergeben sich die Änderungen am Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen ebenfalls aus der Notwendigkeit der Anpassung an das BremSVG. Es werden aber z.T. auch notwendige sprachliche Anpassungen vorgenommen und veränderten Organisationsstrukturen Rechnung getragen.

Zu 1.: Die Angaben in der Überschrift des Gesetzes „-Personal, Finanzen, Organisation, Management-“ wurden gestrichen, um den Namen des Gesetzes zu vereinfachen bzw. zu verkürzen.

Zu 2 und 3.: Auch das Inhaltsverzeichnis und die Unterteilung in Abschnitte wurde gestrichen, da das Gesetz jetzt nur noch aus 11 Paragraphen besteht und Abschnitt zwei sich nur noch auf die Schlussvorschriften (lediglich zwei Paragraphen) bezogen hätte. Eine solche Unterteilung war nicht mehr sinnvoll.

Zu 4.: § 1 (Rechtsform, Name, Stammkapital)

Die Bestimmungen des BremSVG gelten unmittelbar. Die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 und der Verweis in Absatz 3 erübrigen sich damit.

Zu 5.: § 2 (Ziele und Aufgaben)

Die Formulierung „Entgelte“ statt „Vergütung, Löhne“ in Absatz 2 Satz 1 stellt eine sprachliche Anpassung an die neuen Tarifwerke dar.

Die Aufhebung von Satz 4 beruht auf der Verlagerung der Beschaffungsstelle zur Immobilien Bremen.

Zu 6.: zur Aufhebung des bisherigen § 3 (Rechtsstellung der Bediensteten)

Die Regelung des bisherigen § 3 ergibt sich nunmehr direkt aus § 4 Absatz 3 BremSVG.

Zu 7.: § 3 (Betriebsleitung)

Die beispielhafte Aufzählung im bisherigen Absatz 3, was als wichtiger Grund für die Abberufung der Betriebsleitung angesehen wird, sollte dem Anstellungsvertrag vorbehalten bleiben oder schlicht gar nicht geregelt werden um Vorfestlegungen hinsichtlich der Bewertung von Gründen die zu einer vorzeitigen Abberufung führen zu vermeiden. Welche Gründe als wichtig im o. g. Sinne zu bewerten sind ist hinreichend richterrechtlich entwickelt worden.

Die Regelungen in Absatz 4 wurden aufgehoben, da in § 6 BremSVG abschließende Regelungen getroffen wurden, die keiner weiteren Ergänzung bedürfen.

Zu 8.: zur Aufhebung des bisherigen § 5 (Aufgaben der Betriebsleitung)

Die Regelungen in § 5 entsprechen den Regelungen in § 7 BremSVG, eine solche Regelung ist somit an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

Zu 9.: § 4 (Aufsicht)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 resultieren aus der notwendigen Anpassung an die geänderte Schreibweise der Behörde der Senatorin für Finanzen.

Die Streichung des bisherigen Satz 2 in Absatz 1 ist darauf zurückzuführen, dass die Aufsicht über den Eigenbetrieb grundsätzlich die Rechts- als auch die Fachaufsicht umfasst und damit auch die Aufsicht über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch den Betrieb. Insofern besteht keine Notwendigkeit dies explizit im Gesetz zu regeln.

Absatz 3 wird aufgehoben, da sich diese Regelungen bereits aus dem BremSVG ergeben und dem Betriebsausschuss vorbehalten sind. Lediglich Absatz 3 Nr. 1 bleibt in Form des neuen Absatz 1 Satz 2 bestehen.

Der bisherige Absatz 4 wird nun Absatz 3 und die Nr. 2 des Absatzes wird gestrichen, da auch dies dem Betriebsausschuss respektive der Bürgerschaft (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 BremSVG) obliegt.

Zu 10.: § 5 (Betriebsausschuss)

Die Regelung in Absatz 2 findet sich im Wesentlichen in § 10 Abs. 2 BremSVG und konnte daher aufgehoben werden.

Die Ergänzung im neuen Absatz 2 verweist auf die entsprechende Regelung des § 11 BremSVG.

Die gestrichenen Beschlussgegenstände ergeben sich bereits aus § 11 BremSVG. Die ehemalige Nr. 2 stellt eine nähere Aufgabenbestimmung i. S. von § 38 Nr. 5 BremSVG dar.

Zu 11.: § 6 (Festsetzung spezieller Entgelte)

Die Ergänzung ist eine Klarstellung in Hinblick auf die entsprechende Regelung im BremSVG und dient der Aufgabenabgrenzung zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss.

Zu 13.: (Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen)

Siehe Begründung zu 3.

Zu 14.: § 8 (Sondervermögen)

Absatz 2 wird aufgehoben, da sich dies bereits aus § 14 Abs. 1 BremSVG ergibt.

Zu 15.: Aufhebung der bisherigen §§ 11 bis 14

Die Regelung in § 11 Absatz 1 entspricht nicht dem Interesse der FHB, Vorhaben, die die Bündelung von Aufgaben bei externen oder auch bei internen Dienstleistern zum Ziel haben, durchsetzen zu können.

Die Absätze 2 und 3 sind überflüssige, da selbstverständliche Regelungen und werden daher aufgehoben.

Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben, da Abschnitt 2 des BremSVG unmittelbar gilt.

Zu 16.: Siehe Begründung zu 3.**Zu 17.: § 9 (Übergang von Aufgaben)**

Der mit dem zu streichenden Halbsatz in Bezug genommene Absatz 2 ist bereits mit der letzten Gesetzesänderung entfallen. Der verbliebene Verweis ist ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen)

Um eine diversifizierte Anlage der Mittel zu ermöglichen und dadurch zukünftige Emittentenrisiken zu minimieren, erfolgt eine Erweiterung der gesetzlichen Anlagemöglichkeiten auf Produkte und Emittenten die über eine, den sogenannten mündelsicheren Anlagen i. S. des § 1807 BGB, vergleichbare Bonität verfügen. Diese Änderung entspricht den in anderen Bundesländern und beim Bund üblichen Anlagebedingungen..

Es soll jedoch bei dem Grundsatz bleiben, dass risikobehaftete spekulative Emittenten ausgeschlossen sind. Neben den in § 1807 BGB genannten, sog. „mündelsicheren Anlagen“ sollen daher die Anlagemöglichkeiten auf Produkte und Emittenten mit vergleichbarer Bonität erweitert werden. Konkretisiert werden sollen die Anlageoptionen in Anlagerichtlinien der Senatorin für Finanzen

Des Weiteren wurden Änderungen zu den Voraussetzungen der Organstellung und Stellvertretung vorgenommen.

Es werden aber z.T. auch notwendige sprachliche Anpassungen vorgenommen und veränderten Organisationsstrukturen Rechnung getragen.

Zu 1.: § 2 (Aufgaben)

Der in Abs. 1 Satz 1 verwendete Begriff "Kapitalstock" ist eine eindeutigere Formulierung als der bislang verwendete Begriff "Anstaltsvermögen". Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge, z.B. der Bildung von Altersteilzeitrückstellungen, wäre der Begriff "Anstaltsvermögen" an dieser Stelle zu umfassend. Des Weiteren besitzt die Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge, kein eigenes Vermögen im Sinne von Eigenkapital, vielmehr werden auf der Passivseite der Bilanz die Verbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Kapitalgebern ausgewiesen.

In Absatz 1 wurde Satz 3 gestrichen, da ein grundlegender Unterschied zwischen dem Sonder- und dem Anstaltsvermögen in der Zweckbestimmung besteht. So können z.B. aus dem Sondervermögen Entnahmen getätigt bzw. es kann sogar ganz aufgelöst werden, während der Kapitalstock der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge, stets erhalten bleibt und Entnahmen auf die Kapitalerträge beschränkt sind.

Satz 2 in Absatz 2 wurde gestrichen, da er lediglich die im ersten Satz beschriebenen Möglichkeiten wiederholt.

Die eingefügten Verweise auf Absatz 3 (des § 4) und Absatz 4 (des § 5) dienen lediglich der Klarstellung und Konkretisierung.

Satz 3 in Absatz 3 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wurde daher gestrichen.

Zu 2.: § 3 (Zuführungen und Anlage der Mittel)

Zum Wort „Kapitalstock“ s.o. unter § 2.

Darüber hinaus sind in diesem Paragraphen in Absatz 2 die notwendigen Änderungen der gesetzlichen Anlagemöglichkeiten erfolgt.

Die Begrifflichkeiten sind hier mit § 8 des Sondervermögensgesetzes synchronisiert worden. Bisher wurde von der „Anlage der Mittel“ gesprochen. Um dies eindeutiger und transparenter zu regeln sowie etwaigen Missinterpretationen vorzubeugen, wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert auf „Handel der Mittel“ und „Verwaltung der Vermögensanlagen“.

Zu 3.: § 4 (Organ, Geschäftsführung, Vertretung)

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 stellen klar, dass neben Bediensteten auch Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen im Angestelltenverhältnis zum Direktor/ zur Direktorin der Anstalt für Versorgungsvorsorge berufen werden können bzw. nur berufen werden dürfen.

Absatz 2 Satz 3 wird in eine „kann“- Bestimmung umgewandelt, so dass es in das Ermessen der Senatorin für Finanzen gestellt wird, eine Stellvertretung für das Organ der Anstalt zu benennen oder gar keine Stellvertretung festzulegen.

Die weiteren Änderungen resultieren aus der notwendigen Anpassung an die geänderte Schreibweise der Behörde der Senatorin für Finanzen.

Zu 4.: § 5 (Verwaltung und Finanzwesen)

Die Änderungen in § 5 beruhen auf der Annahme, dass bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplans nicht nur nach Einnahmen und Ausgaben, sondern nach Erträgen und Aufwendungen differenziert wird und am Ende des Jahres keine Jahresrechnung, sondern ein Jahresabschluss aufgestellt wird (doppische Ausgestaltung des Rechnungswesens der Anstalt für Versorgungsvorsorge).

Zu 5.: § 6 (Anstaltsträger und Aufsicht)

Die Änderung resultiert aus der notwendigen Anpassung an die geänderte Schreibweise der Behörde der Senatorin für Finanzen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.